



Der Einfluss der Regulierung auf den Netzausbau

Aktuelle Fragen des Planungsrechts

22. und 23. Juni 2009

Dr. Frank-Peter Hansen

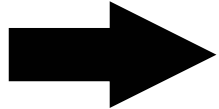


Übersicht

- Rahmenbedingungen
- Einflussparameter der BNetzA
- Der Einfluss Dritter



Übersicht



- Rahmenbedingungen
- Einflussparameter der BNetzA
- Der Einfluss Dritter



Allgemeine Vorgaben

§ 1 EnWG: Ziel des Gesetzes ist eine möglichst

- sichere,
- preisgünstige,
- verbraucherfreundliche,
- effiziente und
- umweltverträgliche

leitungsgebundene Versorgung der
Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas



Vorgaben zum Netzausbau

§ 11 EnWG: Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet,

- ein sicheres,
- zuverlässiges und
- leistungsfähiges

Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei

- zu betreiben,
- zu warten und
- bedarfsgerecht auszubauen,

soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.



Zielkonflikt

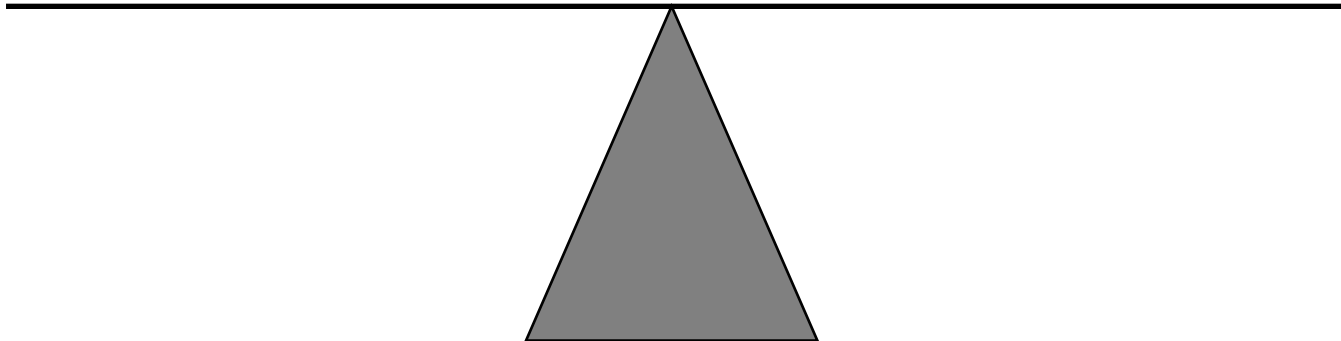
Sicherheit

Zuverlässigkeit

Leistungsfähigkeit

Preisgünstigkeit

Effizienz



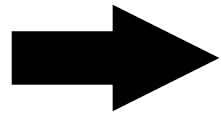


Blick auf das Netz

- Netze müssen
 - den Anforderungen entsprechen,
 - ohne zu überhöhten Kosten zu führen
- Notwendig: Anreizkompatibles System
 - Nur die tatsächlich notwendigen Leitungen sollen gebaut werden
 - Diese sollen aber auch tatsächlich gebaut werden
 - Weder Über- noch Unterinvestitionen



Übersicht



- Rahmenbedingungen
- Einflussparameter der BNetzA
- Der Einfluss Dritter



Anreizregulierung

- Wechsel von der Kostenregulierung zur Anreizregulierung zum 1. Januar 2009
- Anreizregulierung ist komplexes System
 - Grundidee: Effizienzvergleich über die Gesamtkosten des Unternehmens
 - Unternehmen sind aufgefordert, über einen vorgegebenen Zeitrahmen vorhandene Ineffizienzen abzubauen



Zielkonflikt

- Potenzieller Konflikt zwischen Investition und Effizienzvorgabe
- Verzicht auf Investitionen erleichtert das Erreichen der Zielvorgabe
- Rechtsrahmen schafft zusätzliche Investitionsanreize



Wesentliche Parameter

- Eigenkapitalverzinsung
- Benchmarking
- Investitionsbudgets
- Qualitätselement



Eigenkapitalverzinsung

- 9,29% für Neuanlagen
- Gilt
 - für Strom und Gas
 - für die Dauer der jeweiligen Regulierungsperioden
 - für alle Netzbetreiber einheitlich, daher nicht geeignet für gezielte Investitionssteuerung



Benchmarking

- Relativ hohe durchschnittliche Effizienzwerte für deutsche ÜNB
- TSO-Benchmarking umfasst geringe Zahl an Teilnehmern
- Europäisches Benchmarking wirft Frage nach Vergleichbarkeit der Kosten auf
- Außerdem: Mit Systemdienstleistungen ist ein wesentlicher Kostenblock außerhalb des Effizienzvergleichs



Investitionsbudgets

Investitionsbudgets für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, soweit diese Investitionen

- zur Stabilität des Gesamtsystems oder
- für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz sowie
- für einen bedarfsgerechten Ausbau des Netzes nach § 11 EnWG

notwendig sind

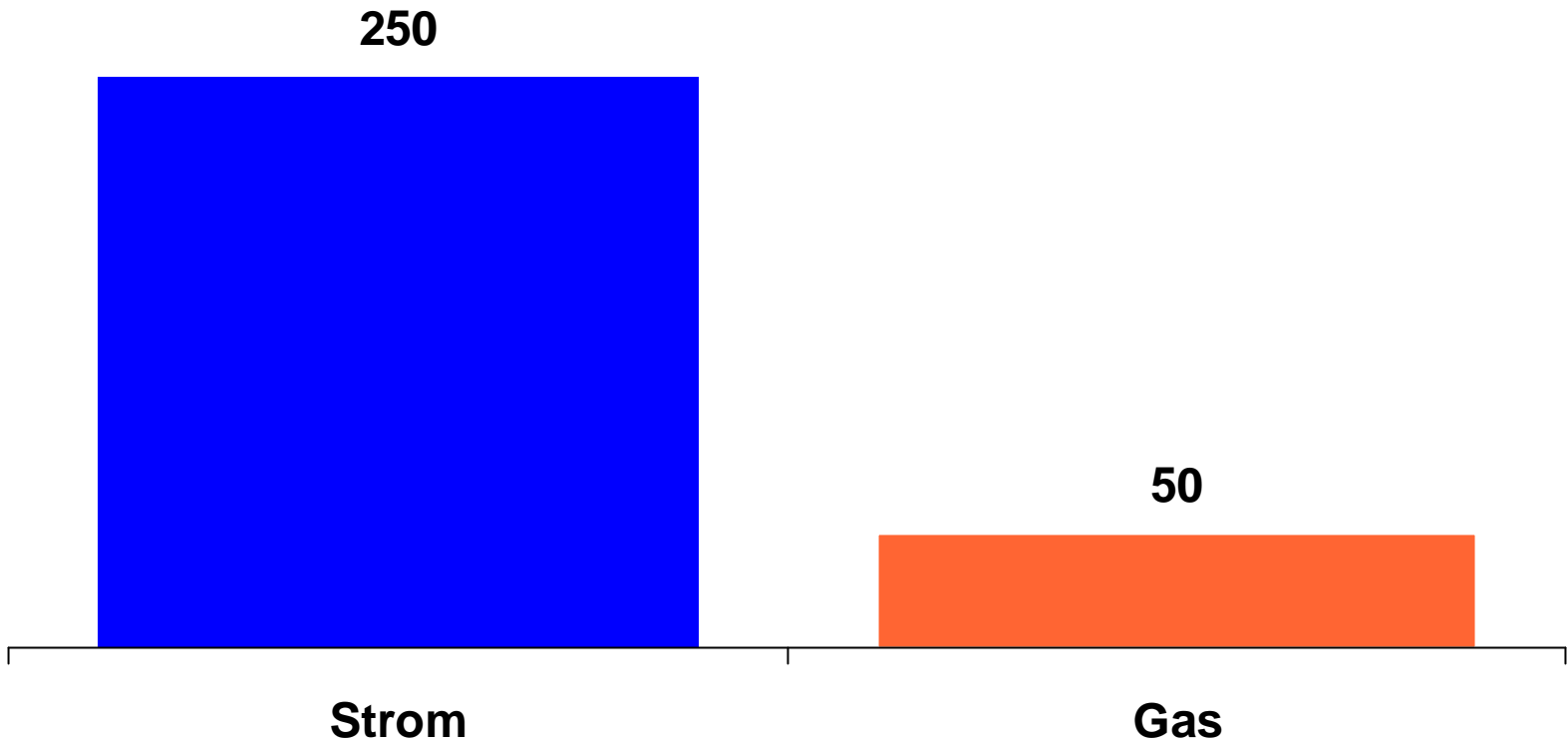


Vorgaben des § 23 ARegV

- Kapitalkosten
- Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen
- Energiewirtschaftliche Notwendigkeit
- Gegenrechnung von Erlösen
- In Ausnahmefällen auch für VNB

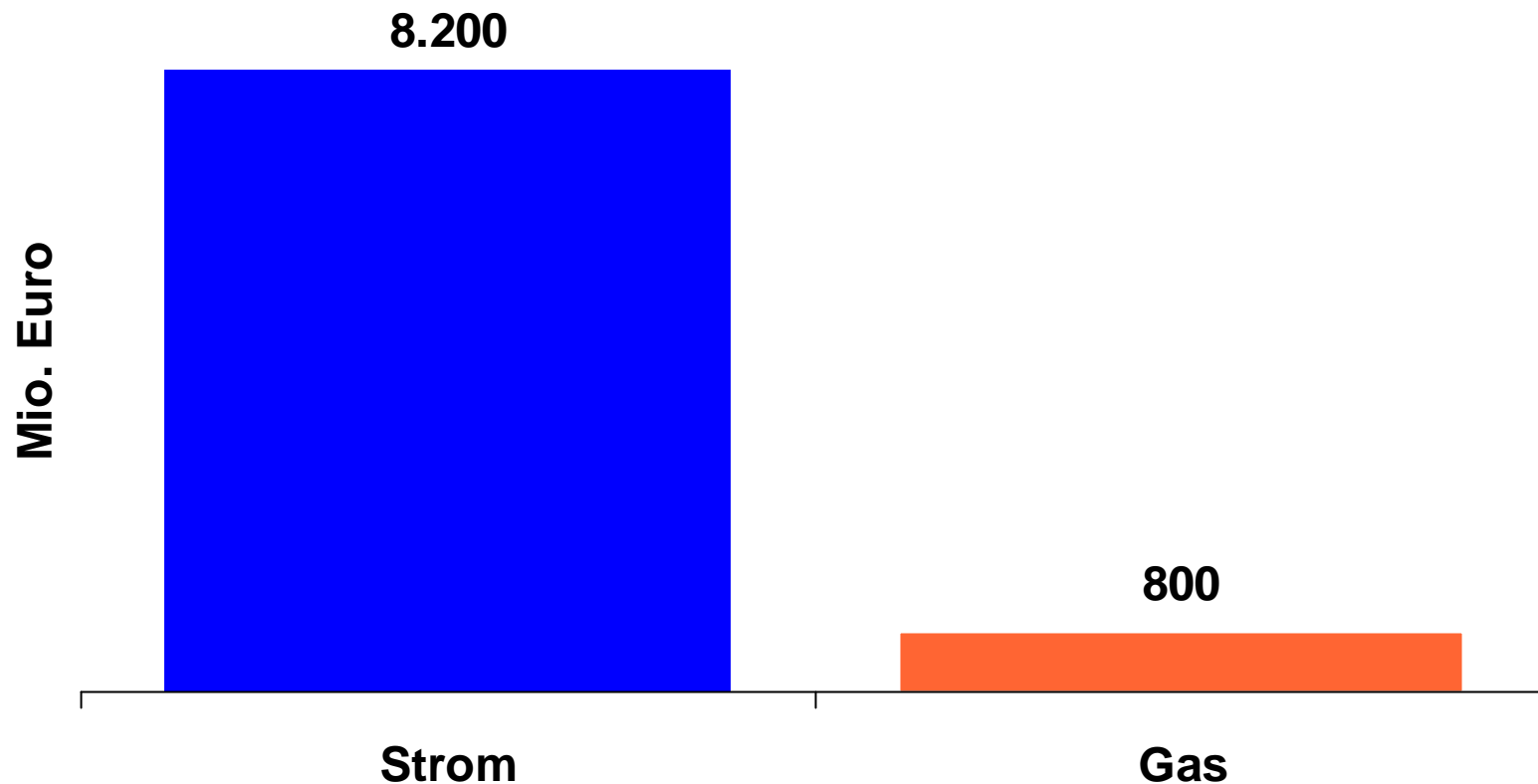


Beantragte Projekte 2007 - 2009



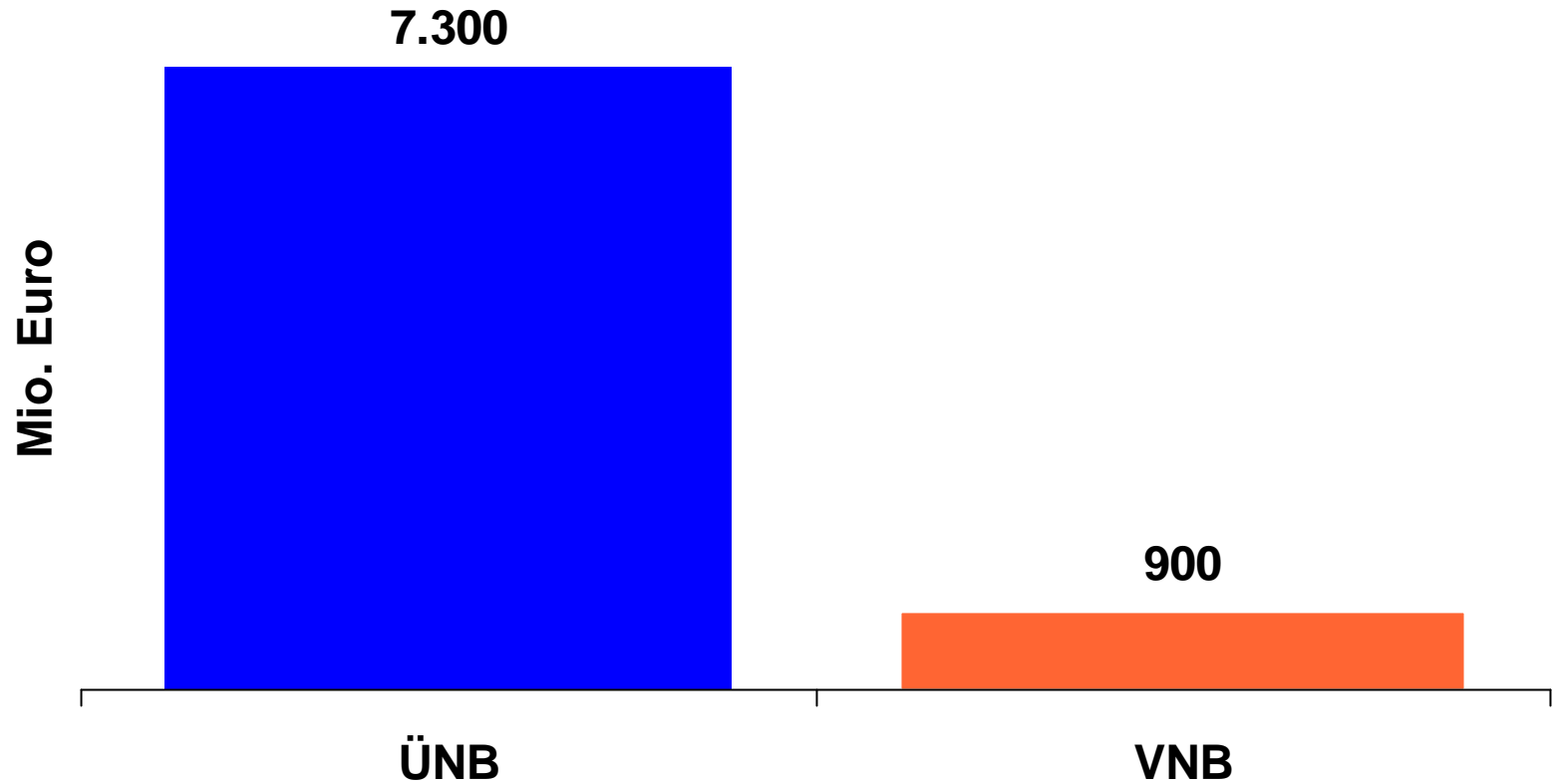


Beantragtes Volumen 2007 - 2009



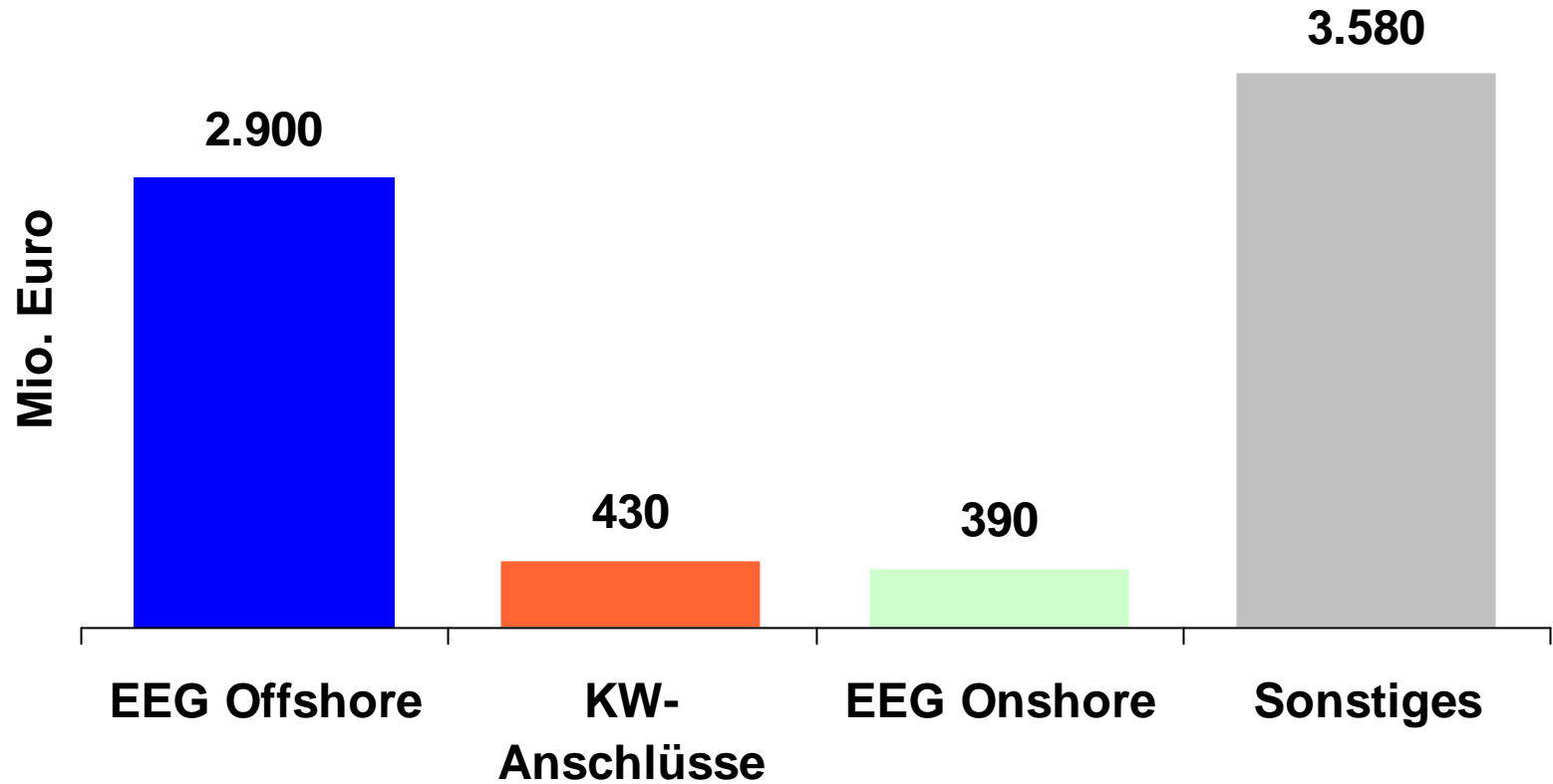


Volumen Strom 2007 - 2009





Volumen Strom 2007 - 2009





Nächste Schritte

- Genehmigung der zulässigen Anträge auf Investitionsbudgets
- Vorbereitung auf die nächste Antragsrunde zum 30. Juni 2009



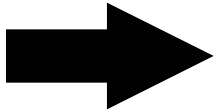
Zwischenfazit

- BNetzA entscheidet über verschiedene Parameter, die über die Effizienz des Netzausbaus entscheiden
- BNetzA hat maßgeblichen Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Netzbetreiber
- Einfluss Dritter darf nicht unterschätzt werden



Übersicht

- Rahmenbedingungen
- Einflussparameter der BNetzA
- Der Einfluss Dritter





Der Einfluss Dritter

- Akteure
 - Gesetzgeber
 - Planungsbehörden
 - Sonstige Aspekte
- Einflussparameter
 - Formal überwiegend bei der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit
 - Faktisch aber erheblicher Einfluss auf Kosten



Gesetzgeber

- Maßgeblicher Einfluss durch Ausgestaltung der Anreizregulierung
 - Zuordnung von Positionen zu Kostenkategorien
 - Vorgaben zur Wälzbarkeit von Kosten
 - Priorisierung von Projekten
- Je detaillierter die Vorgaben, desto
 - größer das Risiko der Inkonsistenz und
 - kleiner der Spielraum der BNetzA, auf unvorhergesehene Ereignisse angemessen zu reagieren



Beispiele

- Umfang der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in § 11 ARegV
- Wälzbarkeit der Kosten für die Anbindung von Offshore-Anlagen nach § 17 Abs. 2a EnWG
- Bedarfsplan nach dem EnLAG
- TEN-E-Leitlinien der EU-Kommission
- Förderung von Erdkabeln



Planungsbehörden

- Faktische Bindung der BNetzA durch Planfeststellungsbeschlüsse
- Problem: Anreiz zur Sozialisierung von Kosten



Sonstige Aspekte

- Studien Dritter – DENA
- Verkauf von Netzbetreibern
- Divergenz zwischen Kosten und Nutzen auf internationaler Ebene



Schlussfolgerung

- ARegV in Deutschland ist
 - komplex
 - international kaum vergleichbar
- ARegV ist grundsätzlich sicherlich geeignet, die erforderlichen Anreize im richtigen Umfang zu setzen
- Spielraum der Behörde darf nicht zu stark von Dritter Seite geschränkt werden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank-Peter Hansen

Beschlusskammer 4

Vorsitzender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49-228-14-5900

E-mail: frank-peter.hansen@bnetza.de

IMPRESSUM

Konferenz

**„Aktuelle Fragen des Planungsrechts
Ausbau der deutschen Übertragungsnetze“**
22.-23. Juni 2009 in Göttingen

Veranstalter

Energie-Forschungszentrum Niedersachsen

in Kooperation mit der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Druck

M.J. Raak GmbH, Frankfurt am Main

Juni 2009

Copyright:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

